

# Blauzungenimpfung am Beispiel Planta-Parolini in Scuol

## *Willkür im Strafvollzug?*

### 1. Kurze Vorgeschichte

Gegen die Blauzungen-Krankheit wurde im Frühjahr 2008 Hals über Kopf ein Impfobligatorium erlassen, welches auch letztes Jahr noch Gültigkeit hatte. Für dieses Jahr kam ein Obligatorium-light in Kraft welches zumindest in Graubünden, vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, einer beispiellosen Manipulation zu Gunsten der Impfung unterzogen wurde. Seitens von T. Planta und weiteren LandwirtInnen sind Bemühungen im 2009 gescheitert eine einvernehmliche Lösung mit dem Kantonstierarzt zu finden, wie mit dem Impfobligatorium umzugehen ist. Nach den negativen Erfahrungen, als nach der Impfung 2008 grosse Probleme mit Frühgeburten, toten Jungtieren, fehlender Trächtigkeit und Milchzellzahl, wurde versucht damit die Impfung nicht durchgeführt werden müsste, alternative Lösungen aufgezeigt und besprochen. Zum Kompromiss, wonach kranke, früh- und hochträchtige Tiere nicht zu impfen seien hat T. Planta Hand geboten obwohl vom Bundesveterinäramt deklariert war, trächtige Tiere nicht zu impfen. Der Kuhbestand, der entsprechend geimpft wurde, wurde dennoch als öungeimpftö eingestuft.

Am 30. Mai 2009 war vorgesehen die Schafe entsprechend dieser schriftlich formulierter Vereinbarung impfen zu lassen. Aus alporganisatorischen Gründen kam es zu einer Verschiebung dieses Termins auf den 3. Juni, also drei Tage nach Ablauf der Frist zur Impfung gemäss Verordnung zum Impfobligatorium.

### 2. Verfügung Sperre mit Bussenandrohung

Der Amtsarzt erhielt am 3. Juni 2009 vom Kantonstierarzt die Weisung, diese Impfung dürfe nicht durchgeführt werden. Gleichzeitig wurde eine Verfügung erlassen, wonach der Tierbestand von T. Planta gesperrt wurde, das heisst, die Tiere dürften nur auf dem eigenen Hof gehalten werden und es dürfe kein Kontakt zu anderen Tieren erfolgen. Dies unter Androhung einer Busse bis 20'000.6 und der Androhung, die Sperre auf Kosten des Tierhalters durchzusetzen, sofern die Verfügung nicht befolgt wird.

### 3. Rekurs gegen Verfügung

Es wurde Rekurs eingelegt gegen diese Verfügung mit der Begründung, dass die verfügte Sperre keine genügende gesetzliche Grundlagen hat und unverhältnismässig ist.

Staatliche Eingriffe sind nur zulässig wenn eine **gesetzliche Grundlage** besteht (vom Parlament beschlossene und mit Referendum durch Volksentscheid ablehnbare Gesetzesbestimmungen oder Verfassungsänderungen aufgrund von Volksabstimmungen). Sie müssen zudem im **öffentlichen Interesse** liegen und **verhältnismässig** sein.

Die Gesetzesgrundlage ist ungenügend, weil die Blauzungenkrankheit keine Seuche ist, das heisst, die Seuchenkriterien gemäss Tierseuchengesetz nicht erfüllt sind.

Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes sind die übertragbaren Krankheiten, die:

- a. auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen)
- b. vom einzelnen Tierhalter ohne Einbezug weiterer Tierbestände nicht mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden können;
- c. einheimische, wildlebende Tierarten bedrohen können;
- d. bedeutsame wirtschaftliche Folgen haben können;
- e. für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten von Bedeutung sind (Art. 1)

Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt. Der Bundesrat hat dennoch in einem Eilverfahren die Blauzungenkrankheit in die Tierseuchenverordnung als zu bekämpfende Tierseuche aufgenommen und ein Impfblogatorium erlassen. Diese Verordnung ist ungültig, weil die gesetzliche Grundlage fehlt. Zudem ist der Impfstoff in einem beschleunigten Verfahren zugelassen worden und es fehlen grundlegende naturwissenschaftliche Untersuchungen. Es ist davon auszugehen, dass er genmanipulierte Stoffe enthält und deshalb in der Schweiz nicht eingesetzt werden darf, schon gar nicht in der biologischen Landwirtschaft. Das heisst, die zur Anwendung gezogene **Tierseuchenverordnung ist bundesrechtswidrig** und verstösst klar gegen das Lebensmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Landwirtschaftsgesetz, sowie gegen die Tierarzneimittelverordnung und Zulassungsverordnung von Arzneimitteln.

Es liegt auch kein öffentliches Interesse vor, das diesen Staatseingriff rechtfertigen würde. Die Behörden begründen das öffentliche Interesse mit dem Interesse des einzelnen Tieres, diese Krankheit nicht durchmachen zu müssen und mit angeblich grossen wirtschaftlichen Verlusten der Tierhalter. Das Einzeltierinteresse kann niemals ein flächendeckendes Impfblogatorium rechtfertigen und die grossen wirtschaftlichen Verluste sind eine reine Behauptung und werden schon mit den enormen Kosten der grossangelegten Impfung widerlegt, gar zu schweigen von den hohen durch die Impfung verursachten Tierverlusten. Die in der Schweiz nur marginal aufgetretene Krankheit ist behandelbar und verursacht schon deshalb keine so hohen Kosten wie die Impfung an sich.

Die Meldungen von Impfschäden durch die betroffenen TierhalterInnen sind systematisch weder von Veterinärbehörden noch von Untersuchungsbehörden weiterverfolgt, sondern ohne stichhaltige Begründung als nicht auf die Impfung zurückführbar deklariert worden.

#### 4. **Polizeirazzia auf der Alp**

Am Vorabend wurden die Schafbesitzer Planta-Parolini vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit über den vorgesehenen Abtransport ihrer Schafe telefonisch sehr oberflächlich informiert. Betroffene Bauern und Konsumenten fanden sich in aller Eile am Morgen des 25.06.2009 auf der Alp ein, um die Behörde auf **Rechtswidrigkeit** und **Unverhältnismässigkeit** in Sachen Blauzungenimpfung und die bevorstehende Aktion aufmerksam zu machen. Besorgte KonsumentInnen die um die Kontamination von Lebensmitteln (Quecksilber, Aluminiumhydroxid, Saponine, u.a.), der Notsituation von Tier, Bauern und Bäuerinnen wussten, solidarisierten sich mit den TierbesitzerInnen.

Es fand eine friedliche Demonstration mit langer Diskussion, aber ohne gegenseitiges Verständnis, statt. Wenn alle Stricke reissen, ó mit dem Rücken zur Wand, liessen sich dann zahlreiche DemonstrantInnen verzeigen. DemonstrantInnen, die sich für Offenheit, Qualität eine andere Wahrheit als die der Pharmedien eingesetzt hatten, sollen nun bestraft werden, ohne vorherige Abklärung rechtlicher und sachlicher Aspekte.

Der Kantonstierarzt brach seine Aktion ab.

## 5. Gerichtsverhandlung wegen Hinderung einer Amtshandlung

Vier Landwirte aus den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Zug stehen nun vor Gericht. Sie sollen verurteilt werden wegen Hinderung einer Amtshandlung weil sie nicht gleich den Weg freigegeben hätten. Wie gesagt, ohne Ursachen zu berücksichtigen. So sind auch schon mehrere Urteile in Abwesenheit von Verurteilten gefällt worden. Von seiten Planta-Parolini läuft zudem eine Strafanzeige gegen den Kantonstierarzt (Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit) wegen Amtsmissbrauch, Nötigung, Sachentziehung, Tierquälerei und weiteren Verstössen sowie eine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesamt für Veterinärwesen.

Diese müssten abklären ob die Amtshandlung auf der Alp überhaupt rechtens war. Aber da läuft nichts...! Haben die Behörden etwa Angst vor sachlichen Entscheiden? Ziehen sie nun vor, friedliche DemonstrantInnen die sich für Tier-, und Konsumentenschutz einsetzen, zu verurteilen ohne deren rechtmässige Motive zu respektieren?

Deren wichtigste Motive seien hier aufgelistet:

- Die zur Anwendung stehenden Impfstoffe:
  - sind ein Gesundheitsrisiko für KonsumentInnen von Milch- und Fleischprodukten
  - sind seit 1992 in ganz Europa verboten
  - haben nur eine departementsinterne Zulassung
- Schweinegrippeimpfstoff aus der gleichen Familie muss heute als Sondermüll entsorgt werden
- die Behörde ignoriert die erheblichen Nebenwirkungen bei Tier und Konsument
- das Bundesamt lässt die Beipackzettel aufgrund von Interpretationen und Annahmen ändern und streicht benannte Kontraindikationen
- auf Sachfragen von BäuerInnen und KonsumentInnen auf der Alp gab es folgende Antwort: „Es ist nicht Aufgabe des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit solche Fragen zu beantworten. Hierfür seien die Untersuchungsbehörden zuständig.“ Die Untersuchungsbehörde ihrerseits beruft sich hier und heute auf die Ausrede, dass Fachfragen nicht Aufgabe der Untersuchungsbehörden seien, sondern des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit.

In Anbetracht dieser, für die Angeklagten inakzeptablen Situation, organisiert der Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft im Anschluss an die Gerichtsverhandlung eine Medienkonferenz, an der Angeschuldigte, Betroffene, sowie wenn möglich Vertreter aus der Politik zu Wort kommen sollen ó Leute, die zum Kern des Problems vordringen möchten.

Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft, der Vorstand

Scuol im Juli 2010

Kontaktadressen: *Tumasch Planta*, 7550 Scuol, 081 864 90 71, Fax: 081 864 73 40  
*Sybilla Kölbener & Daniele Raselli*, 7746 Le Prese, 081 844 06 39, Email: [sybilla\\_koelbener@hotmail.com](mailto:sybilla_koelbener@hotmail.com)  
*Sandra Roner*, 7554 Sent, 081 864 73 41, Email: [sacuro@bluewin.ch](mailto:sacuro@bluewin.ch)  
*Matthias von Euw*, 9502 Braunau, 071 911 46 81, Email: [m.voneuw@vtxmail.ch](mailto:m.voneuw@vtxmail.ch)